



**Haushaltsbuch 2022**  
**Stadt Bad Münstereifel**  
**Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel mit Beschluss vom 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Münstereifel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	113.495.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.898.534 €
abzüglich globaler Minderaufwand der ordentlichen Aufwendungen	454.819 €
somit auf	4.948.115 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.696.729 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	115.413.140 € 454.819 €)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.175.949 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.521.495 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	551.706 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilplänen 01 bis 16 abgebildet.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.948.115 € festgesetzt.

**Haushaltsbuch 2022**  
**Stadt Bad Münstereifel**  
**Haushaltssatzung**



§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 € festgesetzt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abzuschließen bzw. bis zu vorgenannter Höhe aufzunehmen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2022 werden gemäß der vom Rat am 14.12.2021 beschlossenen Hebesatzsatzung, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	635 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	505 v.H.

§ 7

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 3 der zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 für das Haushaltsjahr 2022 in seinem Lauf unterbrochen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Um unterjährig bei der Personalbewirtschaftung flexibel reagieren zu können, können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 20 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW, wenn sie 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie einen Betrag von 50.000 € netto nicht übersteigen.

Es werden folgende allgemeine Deckungsvermerke ausgebracht:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommen.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und Erstattungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen.



**Haushaltsbuch 2022**  
**Stadt Bad Münsterfeld**  
**Haushaltssatzung**

- Personalaufwendungen und Personalauszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen welche sich aus den Maßnahmen des Wiederaufbauplans ergeben sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Produktübergreifend sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig:

- Wartungskosten (Konto 521512)
- Versicherung Infrastruktur (Konto 524113)
- Umlage KDVB (Konto 531300)
- Arbeitskleidung (Konto 541200)
- Aus- und Fortbildung (Konto 541201)
- Reise- und Fahrtkosten (Konto 541202)
- Bücher, Zeitschriften etc. (Konto 543101)

Folgende Sachkonten sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig:

- Sachverständigenkosten (Konto 542902)
- Anwalts- und Gerichtskosten (Konto 542920)

Innerhalb einer Schule sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig (Budget):

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (Konto 525500)
- Mieten Fotokopiergeräte (Konto 542200)
- Unterhaltung Lehrer- und Schülerbücherei (Konto 528106)
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Konto 543100)
- Fernmeldegebühren (Konto 543102)
- Leasing Telefonanlage (Konto 542303)
- Sachkosten Archiv (Konto 543117)

Alle Schulen sind untereinander mit folgenden Sachkonten deckungsfähig:

- Schülerunfallversicherung (Konto 544600)
- Lernmittel nach dem LFG (Konto 527100)
- Maßnahmen Schulische Inklusion (Konto 521515 und 527115)
- Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (Konto 521530)
- Instandhaltung Gebäude Digitalisierung (Konto 521514)

§ 10

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.